



HINTERGRUND: EU-Energieeffizienzrichtlinie ("EED")

I. Mehr Effizienz für Klima und Energiesicherheit

Nach erfolgreichen Verhandlungen zwischen Europaparlament, EU-Kommission und EU-Mitgliedstaaten verabschiedet das Plenum des Europäischen Parlaments in der **finalen Abstimmung am 11. Juli 2023** die neue EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED). Als Verhandlerin für die Fraktion Grüne/Europäische Freie Allianz habe ich die neue Richtlinie in Parlament und zwischen den Institutionen mit ausgearbeitet.

Die neue EU-Energieeffizienzrichtlinie ist ein **Grundpfeiler für mehr Klimaschutz, eine gelungene Energiewende und für größere Energiesouveränität.**

Zusammen mit dem Umstieg auf Wind- und Solarstrom, der Reduktion der Emissionszertifikate und der Renaturierung kohlenstoffreicher Ökosysteme wird mit der neuen EED das Erreichen der **Pariser Klimaziele** und des **EU-Klimaziels einer Treibhausgasreduktion von mindestens 55 Prozent bis 2030** möglich.

Die Energiepreiskrise und der völkerrechtswidrige Angriffskrieg von Präsident Putin auf die Ukraine machen deutlich, dass wir uns nicht nur aus klimapolitischen Gründen aus der fossilen Abhängigkeit befreien müssen.

„Energieeffizienz muss nicht nur auf dem Papier, sondern im konkreten Handeln an erster Stelle stehen! Energieeffizienzmaßnahmen sind lohnende Investitionen, denn Energieeffizienz spart Strom, Wärme und Geld.“

II. Welches Effizienzziel galt bisher?

Die EU-Energieeffizienz-Richtlinie setzt **Wegmarken zur Reduktion des Primär- und des Endenergiebedarfs**. Bisher galt mit der alten EED das EU-Ziel einer Steigerung der Energieeffizienz von **mindestens 32,5% bis 2030**. Zudem waren die EU-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Senkung ihres **Energieverbrauchs** bis 2030 um **durchschnittlich 4,4 % jährlich** zu ergreifen. Diese Zielsetzungen reichen seit dem Europäischen Green Deal und dem EU-Klimagesetz von 2020 nicht mehr aus.

III. Was ändert sich mit der neuen EED?

EU-Effizienzziel:

- Wir Grüne haben erreicht, dass das **Effizienzziel für 2030** substanziell **angehoben** und durch starke **Kontrollmechanismen** abgesichert wird.
- Erstmals wird das **EU-Energieeffizienzziel für den Endenergieverbrauch** (Final Energy Consumption, FEC) **verbindlich**: Das neue **EU-Ziel für 2030 beträgt 11,7 %** (gegenüber dem Referenzjahr 2020), verglichen mit den derzeitigen **2 %**. Das bedeutet, dass die EU bis 2030 **11,7 %** ihres Endenergieverbrauchs einsparen muss.
- Zudem wird ein **nicht verbindliches Ziel für den Primärenergieverbrauch** (Primary Energy Consumption, PEC) eingeführt, in Höhe von ebenfalls **11,7 %**.
- Das im RePowerEU-Vorschlag von der EU-Kommission Anfang 2022 vorgeschlagene Effizienzziel lag bei **13 %**, während das Europäische Parlament **14,5%** beschlossen hatte, die Mitgliedstaaten aber nur **9 %** Effizienzsteigerung vereinbart hatten.

- **11,7 % im Verhältnis:** Die Steigerung der Energieeffizienz wird den Energieverbrauch in der EU bis 2030 um die Menge senken, die ein Land von der Größe Spaniens über den gesamten Zeitraum verbrauchen würde.

Nationale Ziele:

- Die finale Richtlinie sieht **nationale Beiträge zur Energieeffizienzsteigerung** mit einer starken Governance vor. Durch den sogenannten "**Lückenfüllungsmechanismus**" und der Überwachung durch die **Governance-Verordnung** werden **nationale Beiträge zum vereinbarten Gesamtziel de facto verbindlich**.
- Melden EU-Mitgliedstaaten in den Jahren 2025, 2027 und 2029 keine angemessenen Maßnahmen zur nationalen Energieeffizienzsteigerung, wie von der EU-Governance-Verordnung vorgeschrieben, sind Vertragsverletzungsverfahren möglich.

Jährliche Energieeinsparverpflichtungen:

- Diese Maßnahme ist das wichtigste Instrument zur Erreichung des EU-Effizienzziels; sie wird den Berechnungen zufolge etwa die **Hälfte aller zur Erreichung erforderlichen Einsparungen** beitragen.
- Die neue EED sieht vor, das **Niveau der jährlichen Einsparungen zwischen 2024 und 2030** von derzeit 0,8 % **auf 1,49 %** (kumulierter Durchschnitt) **zu erhöhen**,
- Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, einen **schrittweisen Ansatz** einzuführen: 1,3 % von 2024 bis 2025, 1,5 % von 2026 bis 2027 und 1,9 % ab 2028.

Energiearmut:

- Wir Grüne konnten erreichen, dass die Mitgliedstaaten insbesondere die mehr als 30 Millionen Europäerinnen und Europäer in **Energiearmut** in den Blick nehmen und mit Effizienzmaßnahmen unterstützen sollen.
- Die Richtlinie enthält bindende **Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut** und schafft eine strenge, unionsweite **Definition über Energiearmut**, die die Definition der Energiearmut im Sozialen Klimafonds ersetzt.

Ausstieg aus fossilen Energien:

- **Keine Subventionen mehr für fossile Wärmenetze ab 2030**, wenn ein Fernwärme- oder -kältenetz gebaut wird oder die betreffenden Netze modernisiert werden.
- Ab dem 1. Januar 2026 ist die **Förderung fossiler Technologien für Energieeinsparmaßnahmen** in Wohngebäuden **nicht mehr möglich**. Zudem können Effizienzmaßnahmen auf Basis fossiler Energien nicht auf die verpflichtenden jährlichen Energieeinsparungen angerechnet werden.
- **Energieintensive Industrien** erhalten mehr Zeit für den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen bis 2030, mit gezielten Ausnahmen und nur, wenn alternative nachhaltige Lösungen technisch nicht in Frage kommen.

Mehr:

- Energieeffizienz wird zum vorrangigen Ziel: Der „**Energy Efficiency First**“ - Grundsatz wird in die Richtlinie aufgenommen und muss in Zukunft von den Mitgliedstaaten bei allen wichtigen Investitions- und Politikentscheidungen angewendet werden;
- **Beratung durch Experten:** Energiemanagementsysteme werden für Industrieunternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresenergieverbrauch von mehr als 20 Gigawattstunden, das entspricht dem Stromverbrauch von 5000 Vierpersonenhaushalten, verpflichtend. Unternehmen mit einem Jahresenergieverbrauch von 2,7 Gigawattstunden (entspricht 675 Vier-Personen Haushalten) müssen Energieaudits durchführen, im Anschluss Aktionspläne aufstellen und die Umsetzung dieser Empfehlungen transparent machen.
- **Datenzentren:** Wir Grüne konnten erreichen, dass erstmals Effizienzanforderungen für Rechenzentren festgelegt werden.
- **Öffentlicher Sektor:** Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, den Energieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen jährlich um mindestens 1,9 % zu senken, wobei der öffentliche Verkehr oder die Streitkräfte ausgenommen werden können. Es wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren und befristete Ausnahmen für kleinere Gemeinden (mit 50.000 oder mehr Einwohnern bis Ende 2026 und mit weniger als 5000 Einwohnern bis Ende 2029) geben.
- **Verpflichtendes jährliches Modernisierungsziel für öffentliche Gebäude auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene:** Die enge Definition für öffentliche Gebäude nimmt die öffentliche Hand zu wenig in die Pflicht, stellt jedoch eine Verbesserung im Vergleich zum derzeitigen Geltungsbereich der Renovierungspflicht dar, die nur Gebäude der Zentralregierung umfasst. Sozialwohnungen können von der Renovierungspflicht ausgenommen werden, wenn diese Renovierungen nicht kostenneutral sind oder zu einem zu starken Anstieg der Mieten führen würden.